

Erläuterungen zum Ausfüllen der Antragsformulare Neugenehmigung nach § 4 und Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG

KREIS STEINFURT
Umwelt- und Planungsamt
Untere Immissionsschutzbehörde
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt

1. Der Antrag ist an die Genehmigungsbehörde zu richten; die Genehmigungsbehörde ergibt sich aus der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVU).
Der Antrag und die Unterlagen zur Erläuterung des Antrags sind in entsprechender Zahl an Ausfertigungen vorzulegen; die Zahl der Antragsausfertigungen ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Zur Verfahrensbeschleunigung (Verteilung der Anträge im „Sternverfahren“) und bei öffentlichen Verfahren können weitere Antragsausfertigungen hilfreich sein. Die Zeichnungen und Pläne sollen aus dauerhaftem Papier lichtbeständig hergestellt oder durch ein besonderes Verfahren genügend verschleißfest gemacht sein. Die Formate der Unterlagen und ihre Faltung sollen den DIN-Normen entsprechen. Auf den Zeichnungen - außer auf der schematischen Darstellung - soll der Maßstab und auf den Plänen sollen der Maßstab und die Nordrichtung eingezeichnet sein. Der Antrag muss vom Antragsteller oder einem Vertretungsberechtigten und im Falle des § 69 BauO NRW auch vom Entwurfsverfasser unterschrieben sein.
Bei einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG ist zu beachten, dass Gegenstand des Änderungs-genehmigungsverfahrens nur die Teile der Anlage sind, für die aus Anlass der Änderung die Genehmigungsfrage erneut aufgeworfen wird. Dazu zählen die Teile der Anlage, die geändert werden sollen, sowie unverändert bleibende Anlagenteile, wenn die Anlagenänderung auf sie Auswirkungen hat (dies kann z.B. bei der Frage der Niederschlagsentwässerung eine Rolle spielen).
2. Die Kurzbeschreibung (nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV) ist eine für die Auslegung bestimmte Unterlage, die einen Überblick über die Anlage, ihren Betrieb und die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ermöglicht. Bei UVP-pflichtigen Anlagen erstreckt sich die Kurzbeschreibung auch auf die allgemein verständliche nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichtes (nach § 4e Abs. 1 Nr. 7 der 9. BImSchV). Die Kurzbeschreibung ist für das förmliche Verfahren (Verfahrensart „G“ gemäß 4. BImSchV) zur besseren Übersicht und zur Mitnahme durch Einwender/innen vorgesehen. Es ist allerdings hilfreich, eine solche Unterlage auch im vereinfachten Verfahren (Verfahrensart „V“ gemäß 4. BImSchV) zu verwenden. Den in diesem Verfahren Beteiligten kann eine zusammenfassende Beschreibung für eine überschlägige Prüfung nützlich sein und insoweit verfahrensbeschleunigend eingesetzt werden.
- 2a. Die Grundkarte sollte möglichst als Deutsche Grundkarte Normalausgabe – DGK 5 N – beigebracht werden (Maßstab M 1:5.000). Die aktuellen Karten sind zu beziehen bei den Katasterämtern der Kreise und kreisfreien Städte.
3. Bauvorlagen sind die in der Verordnung über bautechnische Prüfungen genannten Unterlagen [Lageplan, Bauzeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), Baubeschreibung, Nachweis der Standsicherheit (Statik), weitere bautechnische Nachweise, Kostenberechnungen, Brandschutzkonzept].
Die bautechnischen Nachweise – Statik, Verordnung über bautechnische Prüfungen - BauPrüfVO – sind regelmäßig in zwei Ausfertigungen vorzulegen und können dem Bauamt auch direkt vorgelegt werden. Bauvorlagen können nach § 8 Abs. 3 BauPrüfVO auch nach Erteilung der Genehmigung aber noch rechtzeitig vor Baubeginn eingereicht werden.
Bei Anlagen, bei denen aus Gründen des Gefahrenschutzes eine von der Bebauung freizuhaltende Fläche erforderlich ist, muss in dem Lageplan die Sicherheits- oder Freizone eingetragen sein. Sofern der Lageplan dadurch unübersichtlich würde, ist die Sicherheits- oder Freizone auf einem besonderen Blatt darzustellen. In der Anlagen- und Betriebsbeschreibung (4) ist darzulegen, in welcher Weise die Freihaltung der Sicherheitszone gewährleistet werden soll.

4. Aus der Anlagen- und Betriebsbeschreibung (einschließlich der dazugehörenden Unterlagen) müssen unter Anknüpfung an die erfolgte Bezeichnung der Anlage und die im Zusammenhang damit vorgenommene Benennung der Anlagenteile im Einzelnen hervorgehen:
- alle die Kapazität und Leistung der Anlage und ggf. der Anlagenteile kennzeichnenden Größen
 - die Art der in der Anlage bzw. den Anlagenteilen verwendeten Apparate
 - Art und Menge der Einsatzstoffe, deren Zwischen-, Neben- und Endprodukte sowie der Abfälle
 - die vorgesehenen Betriebszeiten (einschichtig oder mehrschichtig)
 - als Ergänzung der schematischen Darstellungen
 - die Grundsätze des Verfahrens
 - die Durchführung des Verfahrens - d. h. die zur Erreichung des angestrebten Produktionszieles notwendigen Arbeitsschritte (Grundoperationen und Grundreaktionen) sowie kalkulierbare Störfälle einschließlich der dabei möglicherweise auftretenden Nebenreaktionen und -produkte

In einem besonderen Teil ist Aufschluss über Art und Ausmaß der zu erwartenden Luft getragenen Emissionen und Abfälle zu geben. Die vorgesehenen Einrichtungen und Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zur Messung der Emissionen der Luftschadstoffe sind zu erläutern. Hinsichtlich der Luftverunreinigungen sind anstatt einer formlosen Beschreibung die Formulare 2 - 6 auszufüllen. In Fällen, in denen eine Fragestellung nicht unmittelbar zutreffend erscheint, ist die Beantwortung sinngemäß vorzunehmen.

Dies gilt sinngemäß für Abfälle. Abfälle sind flüssige oder feste Stoffe, die neben den Produkten beim Betrieb der Anlage anfallen, ohne dass dies vom Betreiber angestrebt wird. Art, Beschaffenheit und Menge der beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle - getrennt nach Entstehungsstelle - sowie die Art der Verwertung oder Beseitigung im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 3 BImSchG sind darzustellen und zu beschreiben. Soweit von Abfällen besondere Gefahren für Menschen oder die Umwelt ausgehen können, sind hierzu Angaben zu machen. Dabei ist auf bestehende stoffliche Klassifizierungen hinzuweisen. Soweit Abfälle z.B. in wasser- oder abfallrechtlichen Vorschriften als wassergefährdend bzw. als gefährlicher Abfall i. S. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) klassifiziert sind, muss die jeweilige Klassifizierung angegeben sein.

Für jeden einzelnen Abfall, der verwertet werden soll, muss der Verwendungszweck angegeben werden. Soweit Abfälle in einer Anlage verwertet werden sollen, muss diese unter Angabe des Standortes, der Art (z. B.

Anlage zur Herstellung von Zement) und des Betreibers bezeichnet werden. Entsprechende Angaben sind erforderlich, wenn die Abfälle nicht in einer Anlage, sondern auf andere Weise verwertet werden sollen.

Der Zeitraum, währenddessen die Verwertung sichergestellt ist, muss angegeben sein (Zahl der Jahre); sollen die Abfälle in Anlagen Dritter verwertet werden, ist der Zeitraum der vertraglichen Bindung anzugeben.

Soweit der Antragsteller Aufbereitungsmaßnahmen vorgesehen hat, die eine Verwertung der Abfälle erst ermöglichen (z. B. Separierung oder Konditionierung), soll dies aus den Unterlagen und Erläuterungen hervorgehen.

Für Abfälle, die beseitigt werden sollen, muss anhand der Verfahrensunterlagen begründet dargelegt sein, dass die technischen Möglichkeiten, Abfälle zu vermeiden, ihre Menge zu verringern oder zu verwerten, ausgeschöpft worden sind. Könnten Abfälle z. B. durch Kreislaufführung von Hilfsstoffen, bessere Ausnutzung von Rohstoffen, höhere Standzeiten von Katalysatoren verringert oder durch übliche Aufbereitungsmaßnahmen verwertbar gemacht werden, muss erläutert werden, warum diese Möglichkeiten nicht ergriffen werden sollen.

Handelt es sich um Abfälle, die durch den Betrieb einer Umweltschutzeinrichtung entstehen (z. B. Abgas- oder Abwasserreinigungsanlage) und die nicht oder nur teilweise verwertet werden sollen und wird auf dem Markt nicht nur ein Verfahren zu deren Verwertung angeboten, so ist die Entscheidung für das gewählte Verfahren zu begründen.

Für alle nicht zur Verwertung vorgesehenen Abfälle soll dargelegt werden, welche Erkenntnisquellen genutzt wurden, um Verwertungsmöglichkeiten festzustellen und weshalb eine Verwertung nicht vorgesehen ist.

In Fällen, in denen geeignete Verwertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, der Antragsteller ihre Nutzung jedoch, z. B. wegen Behinderung des Arbeitsablaufes oder aus Kostengründen als unzumutbar betrachtet, sind die gegenüber der Abfallbeseitigung zu erwartenden Nachteile im Einzelnen darzulegen. Soweit die Unzumutbarkeit aus Kostengründen geltend gemacht wird, ist sie plausibel darzulegen.

Für Abfälle, die mangels zumutbarer Verwertungs- oder Vermeidungsmöglichkeiten beseitigt werden müssen, sind Angaben zur Art des vorgesehenen Entsorgungsweges erforderlich; die Beseitigungsanlage ist zu benennen.

Für Anlagen, deren Betrieb mit Geräuschemissionen oder Erschütterungen verbunden ist, sind Angaben über die maximalen Lärmemissionen bzw. die Wahrnehmungsstärken zu Erschütterungen zu machen.

In der Beschreibung sind außerdem die zum Schutze

der Beschäftigten (Arbeitsschutz) vorgesehenen Maßnahmen anzugeben. Dieses gilt namentlich bei Anlagen zur Herstellung, Gewinnung, Be- und Verarbeitung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, bei Anlagen, in denen krebserzeugende, erbgutverändernde oder reproduktionstoxische sowie sehr giftige Stoffe oder Zubereitungen im Sinne der Verordnung über die Gefährlichkeitsmerkmale von Stoffen und Zubereitungen nach dem (GHS)-System / CLP-Verordnung in Verbindung mit der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung) verwendet werden. Bei diesen Anlagen sind die vorgesehene Personalbelegung der einzelnen Räume und die Art und Menge der Stoffe und Zubereitungen aufzuführen, die in diesen Räumen voraussichtlich zur selben Zeit eingesetzt oder gelagert werden sollen. Derartige Gefahrstoffe sind nach Möglichkeit zu substituieren, zumindest sind sie in ihrer Einsatzmenge zu minimieren. Die Notwendigkeit der Verwendung krebserzeugender, erbgutverändernder oder reproduktionstoxischer sowie giftiger Gefahrstoffe ist zu begründen. Die vorgesehenen Schutzmaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen sind zu beschreiben.

5. Für die schematische Darstellung sind die zur einheitlichen zeichnerischen Darstellung von Aufbau und Funktion verfahrenstechnischer Anlagen erarbeiteten Vorschriften DIN EN ISO 10 628 „Fliebschemata für verfahrenstechnische Anlagen“, DIN 19 227 „Graphische Symbole und Kennbuchstaben für die Prozessleittechnik“ – zu beziehen bei Beuth Verlag GmbH, Berlin – zugrunde zu legen.

An den Informationsgehalt der schematischen Darstellung sind in Abhängigkeit von der Art der Anlage und hier wiederum bei der Darstellung des Verfahrens und der Entstehung, Führung und Behandlung von Abluft und Abfällen (auch Abwasser) unterschiedliche Anforderungen möglich.

In der schematischen Darstellung sind alle zur Anlage gehörigen Emissionsquellen (Abluft, Abwässer) zu nummerieren. Als Emissionsquellen für Luftschadstoffe gelten alle Stellen einer Anlage, an denen Emissionen in die Atmosphäre austreten oder austreten können. Hierzu gehören z. B. auch Sicherheits- und Entspannungseinrichtungen (Sicherheitsventile, Berstscheiben, Flüssigkeitstauchungen usw.). Auf die Eintragung von Sicherheitsventilen, die in ein Gassammlersystem eingebunden sind, kann verzichtet werden, wenn sie nicht wesentlich sind.

Die Anforderungen an die schematischen Darstellungen (z. B. Grundfließbilder, Verfahrensfließbilder, RI-Fließbilder) sind im Einzelnen mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Dabei können Detailplanungen in Absprache mit der Genehmigungsbehörde auch nach Genehmigungserteilung vorgelegt werden. Grundsätzlich sind jedoch für die Darstellung des Ver-

fahrens Verfahrensfließbilder mit Grundinformationen und für die Darstellung der Entstehung, Führung und Behandlung von Abluft Verfahrensfließbilder mit Grund- und Zusatzinformationen erforderlich.

Die sicherheitstechnische Auslegung der Anlage (PLT, MSR) ist durch entsprechende (RI-) Fließbilder zu veranschaulichen.

Die Ausführlichkeit der Grundfließbilder wird dadurch bestimmt, dass aus dem Fließbild die Entstehungsstellen, Führung und Behandlung von Abluft bzw. Abgas sowie Abfall (und Abwasser) hervorgehen müssen. Die Genehmigungsbehörden können analoge Fließbilder mit gleichwertigem Informationsgehalt zulassen.

6. Aus diesem Plan sollen die bauliche Ausführung und der Verwendungszweck der einzelnen Räume der Anlage hervorgehen. Die größeren, ortsfesten Maschinen, Apparate usw. sollen eingetragen und die Treppen, Bühnen und Rettungswege eingezeichnet sein. Die erforderlichen Angaben können auch in den Bauzeichnungen (§ 4 der Verordnung über bautechnische Prüfungen) gemacht werden, wenn diese dadurch ihre Übersichtlichkeit nicht verlieren.
7. Zur Notwendigkeit von Prognosen hinsichtlich luftverunreinigender Stoffe, Lärm und Gerüchen wird auf die Anforderungen der TA Luft, der TA Lärm und der GIRL verwiesen. Insbesondere Prognosen zu Erschütterungs- oder Lichtimmissionen, Schattenwurf von Windkraftanlagen sollten vorab mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt werden.
8. Für UVP-pflichtige Anlagen gelten die gleichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen wie für nicht UVP-pflichtige Anlagen. Es sind im Genehmigungsverfahren auch für UVP-pflichtige Anlagen nur solche Antragsunterlagen vorzulegen, die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind.
9. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse in den Antragsunterlagen sind entsprechend zu kennzeichnen und in einem Verzeichnis anzuführen. Betriebsgeheimnisse sind in wettbewerbsrechtlichem Sinne zu verstehen; dies sind alle Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem Geschäftsbetrieb stehen und nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt – also nicht offenkundig sind – und nach dem bekundeten Willen des Betriebsinhabers geheim gehalten werden sollen. Geschäftsgeheimnisse sind solche Tatsachen, die im Zusammenhang mit der kaufmännischen Seite des Betriebes stehen. Ihre Schutzwürdigkeit liegt in der geheimen Tatsache, dass bei ihrer Offenlegung der Antragsteller unzumutbare Nachteile zu erwarten hätte.
10. 4. BImSchV = Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen).

11. Bei Anlagen, die unterschiedlichen Betriebsweisen dienen (z. B. bei der Herstellung unterschiedlicher Stoffe in unterschiedlichen Verfahren) oder in denen unterschiedliche Stoffe eingesetzt werden (Mehrzweck- oder Vielstoffanlagen), kann gemäß § 6 Abs. 2 BImSchG eine „Rahmengen Genehmigung“ beantragt werden.
Mit der Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Oktober 1996 wurde die die Genehmigungsvoraussetzungen regelnde Vorschrift des § 6 Abs. 2 BImSchG erweitert. Damit ist die gesetzliche Regelung zur schon bislang praktizierten, so genannten „Rahmengen Genehmigung“ klar(er) gestellt worden. Unternehmen ist damit die Möglichkeit gegeben, eine Anlagengenehmigung zu beantragen, welche sich auf mehrere Betriebsweisen bzw. auf den Einsatz unterschiedlicher Stoffe erstreckt. Die Erteilung einer globalen „Vorratsgenehmigung“ – auf alle möglichen, nicht geprüften Betriebsweisen/Stoffeinsätze – ist in diesem Zusammenhang nicht gemeint und gewollt und wäre auch genehmigungsrechtlich unzulässig.
Der Gesetzgeber hat mit der Ergänzung im § 6 BImSchG beabsichtigt, eine bis dahin nicht einheitliche Genehmigungspraxis zu harmonisieren, zu vereinfachen und zu beschleunigen. Im Weiteren wird auf die Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz NRW verwiesen (Ziffer 5.1.6 VV BImSchG – MBL NRW S. 1180 / SMBl. NRW 7129).
12. Die Genehmigung nach dem BImSchG schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Soweit mit dem Genehmigungsantrag eingeschlossene Entscheidungen verbunden sind (z. B. die Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW), sind diese im Formular 1 Blatt 2 entsprechend anzukreuzen, soweit dies dem Antragsteller bekannt ist. Die Genehmigungen nach
§ 58 WHG für das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Kanalisation und nach § 59 WHG für das Einleiten in eine private Abwasserkanalisation (Indirekteinleitungen) werden seit 2014 nach § 13 BImSchG mit eingeschlossen.
13. Die Genehmigung nach dem BImSchG schließt keine Entscheidungen ein, die nicht anlagenbezogen sind. Hierzu zählen beispielsweise Genehmigungen zur Gestattung von Sonntagsarbeit (nach dem Arbeitszeitgesetz - ArbZG). Solche Entscheidungen sind, soweit sie vorliegen bzw. beantragt werden, entsprechend einzutragen.
Die Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in ein Gewässer (Direkteinleiterlaubnis, nach § 8 i.V. mit § 57 WHG) bedarf weiterhin einer separaten Entscheidung durch die zust. Wasserbehörde.
14. Die Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Transportanlagen, Lager, Silos, Abgasreinigungsanlagen, Abfallentsorgungsanlagen/Abfallbehandlungsanlagen) ist in Betriebseinheiten zu gliedern. Als Betriebseinheiten kommen Teilanlagen und Verfahrensabschnitte im Sinne der DIN EN ISO 10 628 sowie dienende Anlagenteile in Betracht. Insbesondere sind solche Teile einer Anlage als Betriebseinheit aufzuführen, die ein selbständiges, von anderen Teilen unabhängiges Emissionsverhalten aufweisen. Anlagenteile und Nebeneinrichtungen, die nach der 4. BImSchV auch als selbständige Anlage genehmigungsbedürftig wären, sind immer als eigenständige Betriebseinheit anzusehen.
Abwasserbehandlungsanlagen sind stets als selbständige Betriebseinheit darzustellen.
Die Nummer der Betriebseinheit muss mit der Nummer im Verfahrensbild übereinstimmen; der Umfang der Betriebseinheiten ist durch Trennungslinien im Verfahrensbild abzugrenzen.
15. Die Angaben sind auf die Leistung der Betriebseinheit zu beziehen, die maximal dauernd erreicht werden kann. Gegebenenfalls sind auch hier Bauart und Typ der Betriebseinrichtung oder der einzelnen Anlagenteile anzugeben. Enthält das Fließbild bzw. die dazugehörige Tabelle die gewünschten Einzelheiten, so genügt ein entsprechender Hinweis (vergleiche DIN EN ISO 10 628).
16. Es sind alle in die Betriebseinheiten eingebrachten Stoffe bzw. Stoffgemische einschließlich der in ihnen enthaltenen Komponenten und emissionsrelevanten ⁽¹⁹⁾ Verunreinigungen nach Art und Menge anzugeben.
17. Allgemeine Kennzeichnung des Stoffes/Stoffgemisches, z. B. Erz, Rohöl, Kadaver. Stammt der Stoff/ das Stoffgemisch aus einer anderen Betriebseinheit, so ist die Nummer der betreffenden Betriebseinheit anzugeben.
Soweit eine (Rahmen-)Genehmigung für eine Mehrzweck- bzw. eine Vielstoffanlage [§ 6 (2) BImSchG] beantragt wird, sind die Stoffe bzw. Zubereitungen/ Stoffgemische (als Edukte, vor allem als Zusatzstoffe oder Hilfsstoffe) zu kennzeichnen, die -soweit bereits bekannt- gegebenenfalls durch andere (die in ihrem Wirkverhalten z. B. hinsichtlich Giftwirkung, Flammpunkt, Dampfdruck, Klassifizierung nach TA Luft, Geruchsintensität, Wassergefährdungsklasse, Eindringtiefe, Abtragsrate, Arbeitsplatzgrenzwert [hilfsweise MAK-Wert] und MIK-Werte nicht ungünstiger einzustufen sind) ersetzt bzw. alternativ verwendet werden sollen.
18. Aus der Eintragung muss hervorgehen, ob es sich um einen kontinuierlichen (Symbol: _____) oder diskontinuierlichen (Symbol: - - -) Stoffstrom handelt. Sofern für kontinuierliche Stoffströme die Dimension Masse pro Zeiteinheit in der Einheit kg/h nicht typisch ist, ist die übliche Einheit für diese Dimension zu verwenden. Die Verwendung anderer Dimensionen, z.B. Anzahl pro Zeiteinheit, Längen pro Zeiteinheit, Flächen pro Zeiteinheit usw., ist mit dem entsprechenden

Spielraum für die Einheiten möglich, solange der Zeitbezug gewahrt bleibt.

Für diskontinuierliche Stoffströme sind unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen zusätzlich die Angaben über die Zahl der Chargen, mit denen diese Stoffströme erreicht werden, bzw. ihre Größe erforderlich. Soweit die Mengen der Stoffe veränderlich sind, kann die Schwankungsbreite (von bis) angegeben werden, die dann jedoch durch die Angabe des angestrebten Wertes zu ergänzen ist.

19. Die Zusammensetzung der Einsatzstoffe, ihrer Komponenten und der mitgeführten Verunreinigungen ist in der Regel durch die chemische Zusammensetzung anzugeben.

Angaben über die gehandhabten Stoffe sind nur insoweit erforderlich, als sie nach Art und Menge für die Beurteilung des Vorhabens relevant sind. Nach der Art sind dies insbesondere die Stoffe, die in der TA Luft oder in VDI-Richtlinien genannt sind. Diese Stoffe sind jedoch nur dann anzugeben, wenn entweder ihr Anteil am Einsatz- oder Ausgangsprodukt mehr als 1 Gew.-% beträgt oder nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie zu einer Emissionsmassenkonzentration oder zu einem Emissionsmassenstrom führen, die bzw. der ein Fünftel der in der TA Luft bzw. den VDI-Richtlinien angegebenen Emissionsbegrenzung oder – falls Emissionsbegrenzungen nicht festgelegt sind (gilt nur für nicht krebserzeugende, erbgutverändernde oder reproduktionstoxische Stoffe)

- das Hundertfache der dort angegebenen Immissionsgrenzwerte überschreitet. Sind Emissionen von besonders geruchsintensiven oder besonders toxischen Stoffen zu erwarten, so sind unabhängig von den genannten Freigrenzen Angaben über die Zusammensetzung der Einsatzstoffe erforderlich.

20. Es sind alle aus den Betriebseinheiten ausgehenden Stoffe bzw. Stoffgemische, einschließlich der in ihnen enthaltenen Komponenten und emissionsrelevanten (23) Verunreinigungen nach Art und Menge – mit Ausnahme der Luftverunreinigungen – anzugeben.

21. Allgemeine Angaben zu den aus der Betriebseinheit ausgehenden Stoffen, z. B. Roheisen, Benzin. Hinsichtlich einer Beantragung von Vielstoff- bzw. Mehrzweckanlagen müssen die Angaben zur Produktseite zu (17) korrespondieren.

22. Die Erläuterung (18) gilt sinngemäß.

23. Die Angaben müssen zu (19) korrespondieren. Sie müssen auch die prioritären Stoffe nach dem Wasserrecht berücksichtigen.

24. Innerhalb der Betriebszustände sind alle Arbeitsvorgänge, die zu Emissionen führen und für die in den folgenden Spalten weitere Angaben gemacht werden, stichwortartig zu erläutern (z. B. Entspannen, Reinigung durch Spülung, Gasfreimachen des Behälters). Die Angabe der vorhersehbaren Störfälle ersetzt nicht

eine Analyse auch unvorhersehbarer Störfälle; eine derartige Risikoabschätzung ist unter Darstellung der vorgesehenen Gegenmaßnahmen in der allgemeinen Betriebsbeschreibung (4) vorzunehmen.

25. Die Häufigkeit der Betriebszustände kann dargestellt werden in Anzahl pro Stunde, Tag, Monat oder Jahr, die Zeitdauer in Sekunden, Minuten, Stunden, Tagen oder Monaten.

26. Die Zeitangabe ist von erheblicher Bedeutung bei Saison- und Schichtbetrieben, weil die auftretenden Emissionen bestimmten Zeiten zugeordnet werden können. Eine solche Zuordnung kann auch für solche Betriebe erforderlich sein, die sonst tages- oder jahreszeitlichen Schwankungen unterworfen sind.

27. Quellen können Punktquellen (Kamine), Lüfter oder auch diffuse Emissionen aus Pumpen oder Dichtelelementen sein.

Bei Anlagen nach Nr. 1.12 sowie Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.1.3, 4.1.4, 4.1.5, 4.1.6, 4.1.8, 4.1.9, Nr. 4.4 und Nr. 4.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist zusätzlich zu den Angaben im Formular 4 eine Aufstellung erforderlich, die eine Abschätzung der Emissionen aus Leckagen ermöglicht. Die Aufstellung muss die statischen Dichtelelemente (Flansche in Rohrleitungen und Apparaten) und die dynamischen Dichtelelemente (Wellen- und Spindelabdichtungen an Pumpen, Verdichtern, Drehtrommeln, Schieber, Ventilen usw.) ausweisen. Es genügt bei den statischen Dichtelelementen die überschlägige Angabe der gesamten Dichtungslänge (Meter) und bei den dynamischen Dichtelelementen die überschlägige Angabe der Wellen- und Spindelabdichtungen.

28. Als Abgas- oder Abluftstrom ist der Volumenstrom anzugeben, mit dem die im Folgenden aufgeführten Emissionen der Betriebseinheit bei dem in Spalte 1 angegebenen emissionsverursachenden Vorgang an die betreffende Quelle abgegeben werden. Als Abgas- oder Ablufttemperatur ist die Temperatur an der Quellmündung anzugeben.

29. Die emittierten Stoffe (vgl. § 3 Absatz 3 BImSchG) sind in der Regel mit der chemischen Zusammensetzung anzugeben. Dabei ist insbesondere bei staubförmigen Emissionen die jeweilige Zuordnung der emittierten Stoffe zu den Fraktionsbereichen 0 bis 10 µm und > 10 µm notwendig. Der Aggregatzustand „staubförmig (0 bis 10 µm)“, „staubförmig (> 10 µm)“, „flüssig“ oder „gasförmig“ mit dem die jeweilige Emission auftritt, ist in der Tabellenspalte „Aggregatzustand“ anzugeben. Die Angaben über die Emissionskonzentration und den Auswurf beziehen sich auf den Zustand der luftverunreinigenden Stoffe beim Verlassen der Quelle und Eintritt in die Atmosphäre. Bei der Beschreibung der Emissionen sind nur Stoffe anzugeben, die für die Luftreinhaltung bedeutsam sind; bedeutsam sind insbesondere Stoffe, die in der TA Luft oder in VDI-Richtlinien (z.B. VDI 2310) ge-

nannt sind.

Die vorgenannten Stoffe sind jedoch nur dann anzugeben, wenn ihre Emissionsmassenkonzentration oder ihr Emissionsmassenstrom ein Fünftel der in der TA Luft bzw. den VDI-Richtlinien angegebenen Emissionsbegrenzung oder - falls Emissionsbegrenzungen nicht festgelegt sind - das Hundertfache der dort angegebenen Immissionsgrenzwerte überschreitet. Besonders geruchsintensive oder besonders toxische Stoffe sind in jedem Fall anzugeben.

30. Angabe der Konzentration sowohl als Kubikmeter im Normzustand trocken als auch in Kubikmeter im Normzustand feucht, d.h. bei 273, 15 K, und 101,3 kPa.
31. Bei emissionsverursachenden Vorgängen kürzer als 1 Stunde ist auf die volle Stunde umzurechnen.
32. Es ist anzugeben, in welcher Weise die Emissionen ermittelt wurden, z.B. ob die Emissionen geschätzt oder errechnet wurden oder ob Messungen an der Anlage selbst oder an ähnlichen Anlagen zu den Angaben geführt haben.
33. Die Angaben im Formular 4 Blatt 2 „Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser)“ sind sinngemäß zum Formular 4 Blatt 1 vorzunehmen (Nrn. 24 – 32). Hier können in Absprache mit der Genehmigungsbehörde auch Angaben zu mehreren Betriebseinheiten zusammengefasst werden.

Als Quelle (Spalte 3) ist der Ort bzw. das Anlagenteil anzugeben, wo das Abwasser die jeweilige Betriebseinheit verlässt. Der Ort, an dem das Abwasser in ein Gewässer oder die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist in dem Antrag auf Einleitung nach § 8 WHG oder § 58 WHG bzw. § 59 WHG zu beschreiben.

Es sind mindestens Angaben zu allen in nationalen Vorgaben (Abwasserverordnung, Oberflächengewässerverordnung) genannten Stoffen und Stoffgruppen erforderlich, soweit sie im jeweiligen Herkunftsgebiet auftreten. Werden darüber hinaus Stoffe und Stoffgruppen gehandhabt oder emittiert, für die nach europäischem (z. B. Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG oder Richtlinie über Industrieemissionen 2010/75/EU und deren jeweiligen Folgerichtlinien) oder internationalem Recht (PRTR bzw. Europäisches Schadstoffemissions- und -transferregister) Begrenzungen oder Berichtspflichten bestehen, sind auch hierzu Angaben zu machen.

33a In Absprache mit der Genehmigungsbehörde können Angaben zu mehreren Betriebseinheiten zusammengefasst werden.

34. Bezeichnung des Abfalls und des Abfallschlüssels entsprechend der Abfallverzeichnisverordnung (AVV).

35. Als Arten von Quellen kommen beispielsweise in Betracht:

- Schornsteine,
- Gebäudeöffnungen,
- Lagerplätze,
- Halden,
- offene Abwasserkanäle,
- Absetzbecken,
- Klärteiche,
- Tanklager.

36. Die örtliche Lage der Quelle ist durch die UTM-Koordinaten (ETRS89) East als Rechtswert und North als Hochwert (Ost- und Nordwert) anzugeben. Bei Linienquellen (Strecken) sind Ost- und Nordwert des Mittelpunktes anzugeben. Flächenquellen sind immer als Rechteckflächen zu erfassen, deren geographische Lage durch Ost- und Nordwert des Mittelpunktes zu fixieren ist. Flächenquellen, die nicht Rechteckflächen sind, sind durch das umschriebene Rechteck zu ersetzen, dessen Kanten zu den Koordinatenachsen parallel laufen.

37. Als Austrittsfläche ist der Inhalt der als Quelle wirksamen Fläche anzugeben, z. B. bei Schornsteinen der lichte Mündungsquerschnitt.

38. Aus der Angabe des Reinigungsprinzips müssen Rückschlüsse auf die Effektivität der Anlage möglich sein. Es genügt beispielsweise nicht die Angabe „Nasswäsche“; zusätzlich müssen auch die Bauart, Verweilzeit u. ä. sowie die Waschlösung genannt werden. Werden Abluft-/Abgasströme mehrerer Emissionsentstehungsstellen zusammengeführt, um den resultierenden Gesamtstrom einer Gasreinigungsanlage zuzuführen und können die notwendigen Angaben zu den Emissionen jeweils dieser Teilströme in den Formularen 4 und 6 – jeweils Blatt 1 – nicht gemacht werden, ist es erforderlich, die Gasreinigungsanlage für den Gesamtstrom als selbständige Betriebseinheit „Zentrale Gasreinigung“ zu behandeln. Für diese „Zentrale Gasreinigung“ sind dann im Formular 4 unter Bezugnahme auf die angeschlossenen Emissionsentstehungsstellen und die dort für die Emissionen ursächlichen Vorgänge die erforderlichen Angaben zur Beschreibung der Emissionen

- nunmehr bezogen auf den Gesamtstrom – zu machen; dgl. in Formular 6. Auf die Berücksichtigung der Teilströme bei der Betriebseinheit „Zentrale Gasreinigung“ ist dann in den jeweiligen Formularen 4, in denen die Emissionsentstehungsstellen bzw. die emissionsverursachenden Vorgänge entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu den verschiedenen Betriebseinheiten genannt und hinsichtlich der zeitlichen Angaben näher beschrieben worden sind, hinzuweisen.

39. Kubikmeter im Normzustand, d.h. bei 273,15 K, 101,3 kPa, nach Abzug des Feuchtegehaltes.
40. Konzentrationsangabe als Kubikmeter im Normzustand trocken, d.h. bei 273,15 K, 101,3 kPa.
- Die Angabe „Konzentration vor Reinigung“ bezieht sich auf den Gasstrom hinter der Entstehungsstelle des zu reinigenden Gases, die Angabe „Wirkungsgrad“ auf die Gesamtheit der Gasreinigungsanlage. Falls eine Gasreinigungsanlage bei verschiedenen Stoffen verschiedene Wirkungsgrade aufweisen wird, ist dies gesondert anzugeben. Bei Entstaubern sind die Angaben für den Gesamtstaub sowie für den Feinstaubanteil (äquivalenter Korndurchmesser < 10 µm) zu machen.
41. Die Angaben im Formular 6 Blatt 2 „Abwasserreinigung/-behandlung“ sind sinngemäß zum Formular 6 Blatt 1 vorzunehmen. Das Formular bezieht sich auf eine Abwasserbehandlung als Anlagenteil oder Nebeneinrichtung zu dem beantragten Vorhaben.
42. Zur Einleitung in eine private Kanalisation wird auf § 59 Wasserhaushaltsgesetz verwiesen. Hinweis zu den Antragsunterlagen Formulare 8.1 ff., sie müssen eine eindeutige Beurteilung der geplanten Anlage im Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ermöglichen. Dazu sind neben den Angaben, wie sie in den Antragsformularen angesprochen sind, schriftliche Erläuterungen und zeichnerische Darstellungen erforderlich.
- Die im Inhaltsverzeichnis Ziffer 4.5 angekreuzten weiteren Unterlagen sind dem Antrag beizufügen.
43. Die Definitionen der Anlagenbezeichnungen (Lager-, Abfüll-, Umschlag-, Rohrleitungs-, Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlagen) sowie deren Abgrenzung untereinander ist § 2 der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ und deren Verwaltungsvorschrift zu entnehmen.
44. Das Rückhaltevolumen der bei einer Störung anfallenden flüssigen wassergefährdenden Stoffe ist nach der TRwS „Arbeitsblatt DWA-A 779: Allgemeine Technische Regelungen“ bzw. der DWA-A 785: „Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen – R1“ (ehemals TRwS 131)“ zu ermitteln. Weiterhin enthält § 18 Abs. 3 AwSV Angaben zum erforderlichen Rückhaltevolumen Die DWA-A 785 enthält Konkretisierungen zur Bestimmung der Größe des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen (Rückhaltevermögen „R1“) für alle AwSV-Anlagen, mit Ausnahme von Anlagen in Schutzgebieten. Die Maßnahmen der geeigneten Sicherheitsvorkehrungen sind in diesem Antrag schlüssig zu beschreiben, da sonst das in der DWA-A 785 als „R2“ Rückhaltevermögen zugrunde zu legen ist. Das Rückhaltevermögen „R2“ ist das Volumen, das ohne Gegenmaßnahmen berücksichtigt wird. Bei AwSV-Anlagen in Schutzgebieten ist das Rückhaltevermögen nach § 49 AwSV zugrunde zu legen.
45. Niederschlagswasser darf nur nach Vorkontrolle durch eine autorisierte Person unter Beachtung der Einleitungsbedingungen in die Kanalisation abgepumpt bzw. abgelassen werden. Pumpen dürfen nur per Handeinschaltung in Betrieb gesetzt werden können. Absperrvorrichtungen müssen gegen unbefugtes Öffnen gesichert sein.
46. Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) und eigenständige Rohrleitungsanlagen dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Eignung gemäß § 63 WHG festgestellt ist, sofern sie nicht nach § 41 Abs. 2 Nr. 2 AwSV von der Eignungsfeststellungspflicht ausgenommen sind.
- Für diese Anlagen wird innerhalb dieses Genehmigungsverfahrens geprüft, ob die wasserrechtlichen Anforderungen eingehalten sind (Eignungsfeststellung). Durch eine die Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG ersetzende Regelung oder bei Vorlage der Bescheinigung des Sachverständigen nach § 41 Abs. 2 Nr. 2 AwSV entfällt in der Regel diese Prüfung. Falls eine Eignungsfeststellung beantragt wird, können neben den Angaben im Formular noch weitere Nachweise erforderlich sein.
47. Die Maßnahmen zum Schutz gegen Witterungseinflüsse (Niederschlag), z.B. Überdachungen, sind zu beschreiben (vgl. TRwS 779).
48. Versehentliche Beschädigungen können z.B. durch Gabelstaplertransport eintreten. Die entsprechenden Maßnahmen z.B. Schrammborde, Abstandshalter, Schutzkanten usw. sind anzugeben und in den Plänen darzustellen.
49. Der Aufbau der Bodenfläche hat § 17 AwSV zu entsprechen und ist im Plan im Querschnitt darzustellen.
50. Die Definition der Aggregatzustände ist der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS) in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen (<http://www.umweltbundesamt.de>).